



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

33 582 01 0100 21 01 Állványozó

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

Gerüstbauer/in

(DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIEN T NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- den Zeitbedarf für die Durchführung der Arbeitsaufgabe zu ermitteln, den Arbeitsprozess zu planen;
- den Materialbedarf zu ermitteln;
- Messungen vor Ort durchzuführen;
- die Ausführungs- und Technologiepläne zu interpretieren;
- die Ordnung und Unfallfreiheit auf der Baustelle, den Schutz der Baustelle sicherzustellen;
- die spezifischen Arbeitssicherheitsvorschriften einzuhalten;
- die für ihn/sie geltenden Bestimmungen der denkmalschutz- und umweltschutzbezogenen sowie sonstigen Rechtsnormen und der technischen Vorschriften zu erfüllen;
- die Anordnung der tragenden Elemente festzulegen;
- lastverteilende Unterlagen zu befestigen;
- die tragende Elemente des Gerüsts aufzustellen und zu befestigen;
- die Gerüstteile miteinander zu verbinden und am Mauerwerk zu verankern;
- Aussteifungen herzustellen;
- die Arbeitsebenen, die Zugänge, die Laufbohlen, die Schutzgeländer herzustellen;
- die allfällig notwendigen Schutzvorrichtungen herzustellen und anzubringen;
- ein Schutzdach herzustellen;
- die Schutzausrüstungen, die Laufbohlen, die tragenden Elemente und die Verankerungen zu demontieren.

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

7612 Zimmerer/Zimmerin-Gerüstbauer/in

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entscheidung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entscheidung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu/>

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Sozialer und Arbeitsministerium (SZMM) gehörender Fachausbildungen die vom SZMM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.	
Niveau des Zeugnisses (national oder international) OKJ-Fachausbildungsstufe: 21 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Grundstufe, welche keine abgeschlossene schulische Ausbildung erfordert. ISCED97 Kode: 2CV	Bewertungsskala/Bestehensregeln Durchschnitt der pro Prüfungseinheit erreichten prozentualen Leistungen, angegeben in Noten unter Berücksichtigung der Gewichtung nach den Berufs- und Prüfungsanforderungen: 81-100% sehr gut (5) 71-80% gut (4) 61-70% befriedigend (3) 51-60% mangelhaft (2) 0-50% ungenügend (1)	
	ID-Nummer und Bezeichnung des Berufs Anforderungsmoduls und die in der Prüfungseinheit des zugeordneten Berufs Anforderungsmoduls erreichte Leistung in Prozent:	
Seriennummer des Zeugnisses: PT K lfd. Nummer: 123456	0886-06 Allgemeine unternehmerische Aufgaben 0463-06 Auf- und Abbau von Rohr- und Rahmengerüsten 0459-06 Gemeinsame Aufgaben im Bereich Baugewerbe I 0462-06 Errichten von herkömmlichen Gerüsten	100% 100% 100% 100%
Datum der Ausstellung des Zeugnisses: 2015.01.15	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in %):	100%
	Leistung des Prüflings in der Fachprüfung (Angaben in Noten):	5
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe In die Mittelschulbildung	Internationale Abkommen	
Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)		
Rechtsgrundlagen Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Durch Verordnung des Ministers für Soziales und Arbeit Nr. 1/2010 (II.5.) erlassene fachliche und Prüfungsanforderungen.		

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		800 Stunden

Zugangsbedingungen:

Mit dem Abschluss des zehnten Jahrgangs nachgewiesene Schulausbildung oder mit dem Abschluss des achten Jahrgangs nachgewiesene Grundschulausbildung gemäß § 27 Abs. 4 des Gesetzes LXXIX aus dem Jahr 1993 über die Schulbildung im Fall der Auszubildenden, die an der ausschließlich als ein Berufsausbildungsjahrgang organisierten Erziehungs- und Bildungsmaßnahme einer Fachschule teilgenommen haben.

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale– NSZFH – <http://nrk.nive.hu>

Leiter der Prüfungsorganisation:
Ausstellungsdatum: 2015.01.15

L. S.